

# Ergänzende Weisung zum Kirchgemeindearchiv

vom 15. März 2006 (Stand am 1. Januar 2010)

*Der Synodalrat beschliesst:*

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Archive der Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstehen den Vorschriften über die Führung der Gemeindearchive, welche die jeweiligen Kantone erlassen haben.
- 1.2 Diese Weisung ergänzt die kantonalen Vorschriften.
- 1.3 Für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Republik und Kanton Jura gilt die Verordnung des jurassischen Kirchenrates über die Führung der Kirchgemeindearchive vom 25. September 1984 (Ordonnance concernant l'installation et l'administration des archives paroissiales).

## 2. Archivverordnungen und Weisungen/Richtlinien (Bern, Jura, Solothurn)

### 2.1 Grundlagen

*Kirche Kanton Bern:* Gemeindearchive / Aktenaufbewahrung in der Gemeinde (Kreisschreiben vom 24.09.2007; BSIG 1/170.111/3.1)

*Kirche Kanton Jura :* Ordonnance concernant l'installation et l'administration des archives paroissiales (Verordnung des Conseil de l'Eglise vom 25.9.1984)

*Kanton Solothurn:* Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartementes über die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive vom 1.10.2007 (Kreisschreiben Gemeinden, KRS-GEM-2007)

### 2.2 Beschaffung der Grundlagen

Die in Ziff. 2.1. erwähnten Dokumente sind in der Bernischen Systematischen Informationssammlung (BSIG) auffindbar, sie können bei der kantonalen Verwaltung bezogen oder im Internet eingesehen werden. Die solothurnischen Richtlinien sind beim Volkswirtschaftsdepartement zu beziehen oder können im Internet ein-

gesehen werden. Die jurassische Verordnung ist beim Sekretariat des jurassischen Kirchenrates zu beziehen.

### **3. Aufbewahrungsfristen**

- 3.1 Es gelten für die Aufbewahrungsfristen grundsätzlich die kantonalen Vorschriften.
- 3.2 Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen besonderer kirchgemeindlicher Archivalien und Dokumente, die in den genannten Weisungen nicht aufgeführt sind, gilt die Tabelle gemäss dem Anhang zu dieser Weisung.
- 3.3 Für die Jurakirche gilt die Tabelle gemäss Anhang nur so weit, als die Ordonnance concernant l'installation et l'administration des archives paroissiales nicht etwas anderes regelt.

### **4. Verantwortlichkeiten**

- 4.1 Der Kirchgemeinderat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Kirchgemeindearchivs. Für die Registerführung gilt die Verordnung des Synodalrates über die kirchlichen Register vom 15. März 2006<sup>1</sup>.
- 4.2 Der Kirchgemeinderat bezeichnet die verantwortlichen Personen.
- 4.3 Bei Amtswechseln überwacht der Kirchgemeinderat die Übergabe des Archivs und der Akten an die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Die Übergabe des Archivs und der Akten ist in einem Protokoll zu verzeichnen.

Bern, 15. März 2006

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

---

<sup>1</sup> KES 41.040.

## Anhang:

**Tabelle Aufbewahrungsfristen bei spezifisch kirchlichen Archivalien**

Gegenstand	Aufbewahrung / Frist	Besonderes / Bemerkungen
Alte Kirchenbücher (bis 1874)	dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung überlassen	
Chorgerichtsmanuale	dauernd	
Kirchliche Register	dauernd	Verordnung über die kirchlichen Register vom 15. März 2006 (KES 41.040)
Mitgliedschaftsregister	dauernd	es sei denn, diese werden von der Einwohnergemeinde geführt
Alte Drucksachen wie Bibeln, Gesangbücher, Liturgien	dauernd	
Dokumente kirchengeschichtlicher Art und/oder mit besonderem kirchgemeindlichem oder kulturellem Aspekt	dauernd	z.B. Orgelgeschichte, Geschichte der Kirchenfenster, Kunstgeschichte u.a.
Berichte der Kirchgemeinde von besonderer Bedeutung	dauernd	z.B. zu Feiern beim Bezug eines neuen Gebäudes der Kirchgemeinde, Glockenaufzüge u. dgl., allenfalls auch Fotos und Presseberichte, oder zu Pfarrinstallationen oder zu beso. Aktionen der Kirchgemeinde
Publikationen über die Kirchgemeinde	1 Ex. dauernd	z.B. Festschriften, Chroniken
Synodeprotokolle (Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn)	5 Jahre	
Tätigkeitsberichte des Synodalrates	5 Jahre	
Kreisschreiben des Synodalrates	5 Jahre	

<b>Gegenstand</b>	<b>Aufbewahrung / Frist</b>	<b>Besonderes / Bemerkungen</b>
Jahrzehntberichte des Synodalrates	10 Jahre	Diese Berichte können auch dauernd aufbewahrt werden, da sie von besonderem gesamtkirchlichem Interesse sind.
Jahresberichte des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes	5 Jahre	
Protokolle, Tätigkeitsberichte des kirchlichen Bezirks	5 Jahre	